Aktenzeichen: 17 O 723/21



## Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN
1 9. AUG. 2021

# **Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Patrik **Schieweck**, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg - Antragsteller -

(	Gerichtsvollzieherin
	- 9. Nov. 2021
DR II	TIGIZI

Prozessbevollmächtigter:	1
Rechtsanwalt	
gegen	
Richard <b>G</b> handelnd unter landsgegner -	Geislingen-Binsdorf

wegen Urheberrechtsverletzung u.a.

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht Dr. und die Richterin am Landgericht am 11.08.2021 im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 UrhG i. V. m. §§ 935, 937 Abs. 2, 938 Abs. 1 und 940 ZPO beschlossen:

 Der Antragsgegner wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

das nachfolgend abgebildete Logo (Siegel) und die nachfolgend abgebildete Urkunde weiterhin zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie dies vor kurzem auf der Facebook-Seite des Antragsgegners geschehen ist (siehe in Anlage AST3):



112 725



- Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Der Streitwert wird auf bis 12.000 € festgesetzt.
- Die Wirksamkeit dieser Beschlussverfügung ist davon abhängig, dass der Antragsteller dem Antragsgegner gemeinsam mit dieser Beschlussverfügung eine beglaubigte Abschrift der Antragsschrift vom 06.08.2021 nebst beglaubigten Kopien der beigefügten Anlagen zustellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

de Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist

The Miderspruch ist bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

as eneben.

The Month of the Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt

die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die zugelassen hat.

sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart - 3 -

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht Richter am Landgericht

Dr. F

Richterin am Landgericht

Augustertigt - Beglaubtet Stuttgart, den 16. Aug. 2021 Urkundsbeamter der





# **Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Patrik **Schieweck**, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg - Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt (	
gegen	
Richard <b>G</b> handelnd unter - Antragsgegner -	Geislingen-Binsdorf

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Valentin Löffelad, Rechbergstraße 3, 73479 Ellwangen, Gz.: 20027-21

wegen Urheberrechtsverletzung u.a. hier: Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann, die Richterin am Landgericht Könnecke und den Richter am Landgericht Duncker am 12.05.2022 beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners vom 24.02.2022 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

# Gründe:

1.

Der Antragsteller betreibt unter dem Namen "Global Trust - Deutschlands großer Firmenindex" einen Firmenindex, der verschiedene Unternehmen in ihren jeweiligen Branchen bewertet. Er ist Urheber des folgenden Logos:



Das Logo ist auch als Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu seinen Gunsten registriert.

Der Antragsgegner betreibt einen Autohandel und bewirbt diesen unter anderem auf der Onlineplattform Facebook.

Am 21.06.2021 schickte der Antragsteller dem Antragsgegner das als Anlage AST 2 vorgelegte Schreiben, welchem folgendes Zertifikat beigelegt war:



Das Schreiben enthielt unter anderem folgende Passagen:

"Profitieren Sie von unserer Expertise "GLOBAL-Trust" sowie dem Vertrauen von Milliarden Menschen in die Kompetenz der aktuellen Google-Rezensions- und Reputationsliste. Zeigen Sie, dass Sie zu den Gewinnern gehören und nutzen Sie nach der Bestellung das GLOBAL-

Trust-Zertifikat sowie das Web-Siegel für die aufmerksamkeitsstarke Kommunikation, z.B. für den Einsatz auf Werbemitteln oder Geschäftspapieren."

Exklusives Angebot - Siegel-/ Urkundenbestellung Herzlichen Glückwunsch!

Sie zählen zu Deutschlands Top-Autohändlern und haben es auf die GLOBAL-Trust Top-Autohändlerliste 2021 geschafft. Alle Autohändler, die den deutschlandweiten GLOBAL-Trust-Vergleich erfolgreich bestanden haben, erhalten je nach Kategorie die Auszeichnung TOP-Autohändler 2021. Maximal 250 Autohändler können in Deutschland mit diesem Siegel ausgezeichnet werden.

# Exklusives Angebot - Siegel-/ Urkundenbestellung

Herzlichen Glückwunsch!

Sie zählen zu Deutschlands Top-Autohändlern und haben es auf die GLOBAL-Trust Top-Autohändlerliste 2021 geschafft. Alle Autohändler, die den deutschlandweiten GLOBAL-Trust-Vergleich erfolgreich bestanden haben, erhalten je nach Kategorie die Auszeichnung TOP-Autohändler 2021. Maximal 250 Autohändler können in Deutschland mit diesem Siegel ausgezeichnet werden.

#### Unser Angebot für Sie:

- Nutzen Sie das GLOBAL-Trust-Websiegel zur Implementierung und Kundengewinnung auf Ihrer Webseite.
- Zudem erhalten Sie die beiliegende Urkunde mit f\u00e4lschungssicheren Merkmalen und Ihrer pers\u00f6nlichen Individualnummer zum repr\u00e4sentativen Aushang in Ihren Gesch\u00e4ftsr\u00e4umen.
- Nach erfolgreicher Bestellung erhalten Sie zusätzlich einen Glas-Award, der Sie als "Top-Autohändler 2021" auszeichnet.
   Dieser kann repräsentativ in einem Schaukasten oder auf Ihrem Office-Tisch gut sichtbar für Kunden und Interessenten aufgestellt werden.
- Jeglicher negativer Content zu Ihrer Firma wird bestmöglich aus dem Internet gelöscht. Auch hartnäckige negative Bewertungen werden durch einen Rechtsanwalt entfernt.
- Alle 14 Tage erhalten Sie eine TOP-Google-Bewertung zu Ihrem Unternehmen. (hierzu benötigen wir später eine ausdrückliche Genehmigung Ihrerseits)
- Es wird mindestens 1 Empfehlungs-Video zu Ihrem Unternehmen auf Seite 1 der Google-Suchergebnisse dauerhaft platziert.
   Es nutzt niemandem etwas, wenn potenzielle Kunden von Ihrer Top-Leistung keine Kenntnis nehmen können, weil Sie online nicht durch positive Darstellung auffallen.

So kommunizieren Sie Ihren Erfolg deutlich nach außen. Sie heben sich damit klar vom Wettbewerb ab und schaffen Vertrauen und Sicherheit.

Bitte nutzen Sie für Ihre Bestellung das untenstehende Formular und faxen dieses an GLOBAL-Trust. 040-22632041. Postadresse: GLOBAL-Trust, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Telefon 040-52479338 geme zur Verfügung.

\*Ohne eine Bestellung des GLOBAL-Trust-Siegels und ohne eine sonstige Zustimmung ist die gewerbliche Nutzung des Web-Siegels der goldenen Urkunde, des goldenen "TOP"-Aufklebers, des Glas-Pokals, der Verweis auf die GLOBAL-Trust "Top-Liste" ausdrücklich NICHT gestattet.

# **Bestellung Siegel / Urkunde**

Hiermit bestelle ich verbindlich das GLOBAL-Trust-Siegel mit dem oben beschriebenen Leistungspaket.

Bitte beachten Sie die folgenden Bedingungen:

Estitle Deachiten Sie die folgenden Bedingungen:
GLOBAL-Trust stellt ihren nach der Auftragsanteilung das digitale Websiege als FDF und PNG zur Verligung. Gestättet all zur die unverzildents Verwerdung die Siegels in Ihren eigenen Werbeneitenden bei auf Ihren eigenen Werbeneitenden sich um ein weiteres Jahr bei erneiter Buchung des GLOBAL-Trust-Siegelt im Folgeahr.
Die Gestattung bezieht sich auf die Nutzung der in Siegelt ershaltener Kennzeichen und Graften Fur die werbeneiterentliche Zubesigneit der werbichen Verwendung der Sogles and Sie absig veranheort. In Institute überennen GLOBAL-Trust keine Geweibt in der Haffung.
GLOBAL-Trust verprüchtet sich unmittelbar nach Zahrungsengang das Reichnungsbetragennt der Institut gester geweiber und der Reichnungsbetrag wird darzie und Sie absig der der Berchungsbetrag ein der Institut eine Geweiber und der Sogles und Sie absig der der Berchungsbetrag wird der Haffung.
GLOBAL-Trust verprüchtet sich unmittelbar nach Zahrungsengang das Reichnungsbetragen in der Liesburgsenten sie der der eine Beitre GLOBAL-Trust vordehalten, die Vereinbarung jederzeit ohne Einheitung einer Freis frei zu Kindigen. Macht GLOBAL-Trust hiervon Geb auch, ohne dass ein wichtiger Grund wurflegt, so wird finnen die gezente Vergüng in vollem Umfang erstelter.

pers.													
R	£.	PSI	19	23	21	m.	gr.	Œ.	m	12	и.	i Chi	ha:
1.1	<b>G</b>	<b>,</b>	ur q	(ca)	w	v	ж,	÷	₩	S		~	100

☐ BASIS

-GLOBAL-Trust Urkunde

469€

-1 Jahr Nutzungsrecht der "TOP"-Auszeichnung

☐ BUSINESS

-GLOBAL-Trust-Urkunde -Web-Siegel

-Web-Siegel

789E

-1 Jahr Nutzungsrecht der "TOP"-Auszeichnung

-Entfernung negativer Google-Bewertungen durch einen Rechtsanwalt \*

-Beobachtung des Online-Contents

-2 goldene "TOP"-Aufkleber für Ihren Eingangsbereich

O PREMIUM

-GLOBAL-Trust-Urkunde

1.299€

Web Siegel -1 Jahr Nutzungsrecht der "TOP"-Auszeichnung

-Entfernung negativer Google-Bewertungen durch einen Rechtsanwalt \*

-Beobachtung des Online-Contents -2 goldene "TOP"-Aufkleber für Ihren Eingangsbereich

-alle 14 Tage eine positive Google-Rezension.

-goldener "TOP"-Echtglaspokal

Werbevideo auf Seite 1 der Google-Suchergebnisse

#### Rechnungs-/Lieferdaten

Name

Firma

Straße/Nr

PLZ, Ort.

Telefon

E-Mail

Stempel/ Datum/ Unterschrift

<sup>\*</sup>alle Rechtsanwaltskosten sind bereits im Reputationspaket enthalten.

Am 28.06.2021 stellte der Antragsteller fest, dass der Antragsgegner die oben dargestellte Urkunde und das Logo auf seinem Facebook-Profil darstellte (Anlage AST 3).

Er wies mit Schreiben vom 28.06.2021 gegenüber dem Antragsgegner darauf hin, dass ohne den Erwerb von Nutzungsrechten zu den angebotenen Bedingungen eine Nutzung des Siegels und der Urkunde nicht gestattet sei (Anlage AST 4). Der Antragsgegner erklärte, kein Interesse an den Leistungen des Antragstellers zu haben und entfernte das streitgegenständliche Foto von seiner Facebookseite.

Mit Schreiben vom 27.07.2021 ließ der Antragsteller den Antragsgegner noch einmal anwaltlich abmahnen und unter Verweis auf die Verletzung seiner Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Eine Reaktion erfolgte nicht, weshalb der Antragsteller beim Landgericht Hechingen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellte. Das Landgericht Stuttgart erließ nach Verweisung des Verfahrens durch das Landgericht Hechingen antragsgemäß am 11.08.2021 folgenden Beschluss.

"Der Antragsgegner wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

das nachfolgend abgebildete Logo (Siegel) und die nachfolgend abgebildete Urkunde weiterhin zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie dies vor kurzem auf der Facebook-Seite des Antragsgegners geschehen ist (siehe in Anlage AST3):





Mit Schriftsatz vom 24.02.2022 hat der Antragsgegner anwaltlich mitteilen lassen, dass beabsichtigt sei, Widerspruch gegen die Entscheidung vom 11.07.2021 zu erheben und beantragt, Prozesskostenhilfe für die Rechtsverteidigung zu gewähren.

Er ist der Ansicht, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch stehe dem Antragsteller nicht zu. Es sei aus der Aufmachung der Urkunde nicht ersichtlich, zumindest nicht für den durchschnittlich versierten Betrachter, dass der Antragsteller für die angeblichen Leistungen seiner Dienstleistungspakete bzw. für die Verwendung der Urkunde oder des Logos kassieren wolle. Der Antragsteller verstoße mit seinem Vorgehen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, die Abmahnung und der Antrag auf Erlass einer einstweilen Verfügung sei rechtsmissbräuchlich. Eine Wiederholungsgefahr sei darüber hinaus zu verneinen, da der Antragsgegner die Veröffentlichung umgehend entfernt habe.

Der Antragsteller äußerte sich zu dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht.

11.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung des Antragsgegners keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Durch die Verwendung der Urkunde und des Siegels auf seiner Facebookseite hat der Antragsgegner die an diesen Grafiken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG bestehenden Urheberrechte des Antragstellers verletzt. Ein Recht zur Nutzung der Urkunde und des Siegels im Internet stand dem Antragsgegner nicht zu, da er die entsprechenden Bedingungen des Antragstellers nicht akzeptiert hat.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten kann dem Antragsteller nicht vorgeworfen werden. Aus dem als Anlage AST 2 vorgelegten "Angebots"-Schreiben des Antragsstellers, mit welchem der Antragsteller dem Antragsgegner die Urkunde übersandt hat, geht für jeden ersichtlich hervor, dass die Verwendung der Auszeichnung nicht unentgeltlich erfolgen darf. Abgesehen davon, dass in dem Anschreiben hinreichend deutlich auf die Entgeltlichkeit der Nutzung hingewiesen wurde, dürfte einem Geschäftsmann wie dem Antragsgegner auch klar sein, dass die Werbung mit einem Gütesiegel – unabhängig davon, wie die Bewertung zustande kommt – gegenüber Wettbewerbern einen Vorteil darstellt, der nicht ohne Gegenleistung in Anspruch genommen werden kann.

Die Wiederholungsgefahr entfällt nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sodass alleine die Entfernung von der Facebookseite nicht ausreichend war und der Unterlassungsanspruch des Antragstellers weiterhin besteht.

Nach alledem war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung zurückzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart Olgastraße 2 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Richterin am Landgericht Richter am Landgericht